



Michael Conty

Die Entscheidung fällt auf dem Platz – Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten des BTHG unter besonderer Berücksichtigung der „Schwierigsten“

„Teilhabe für alle!“ – Übergänge gestalten | Das BTHG und die „Schwierigsten“ | Köln | 27. Juni 2017

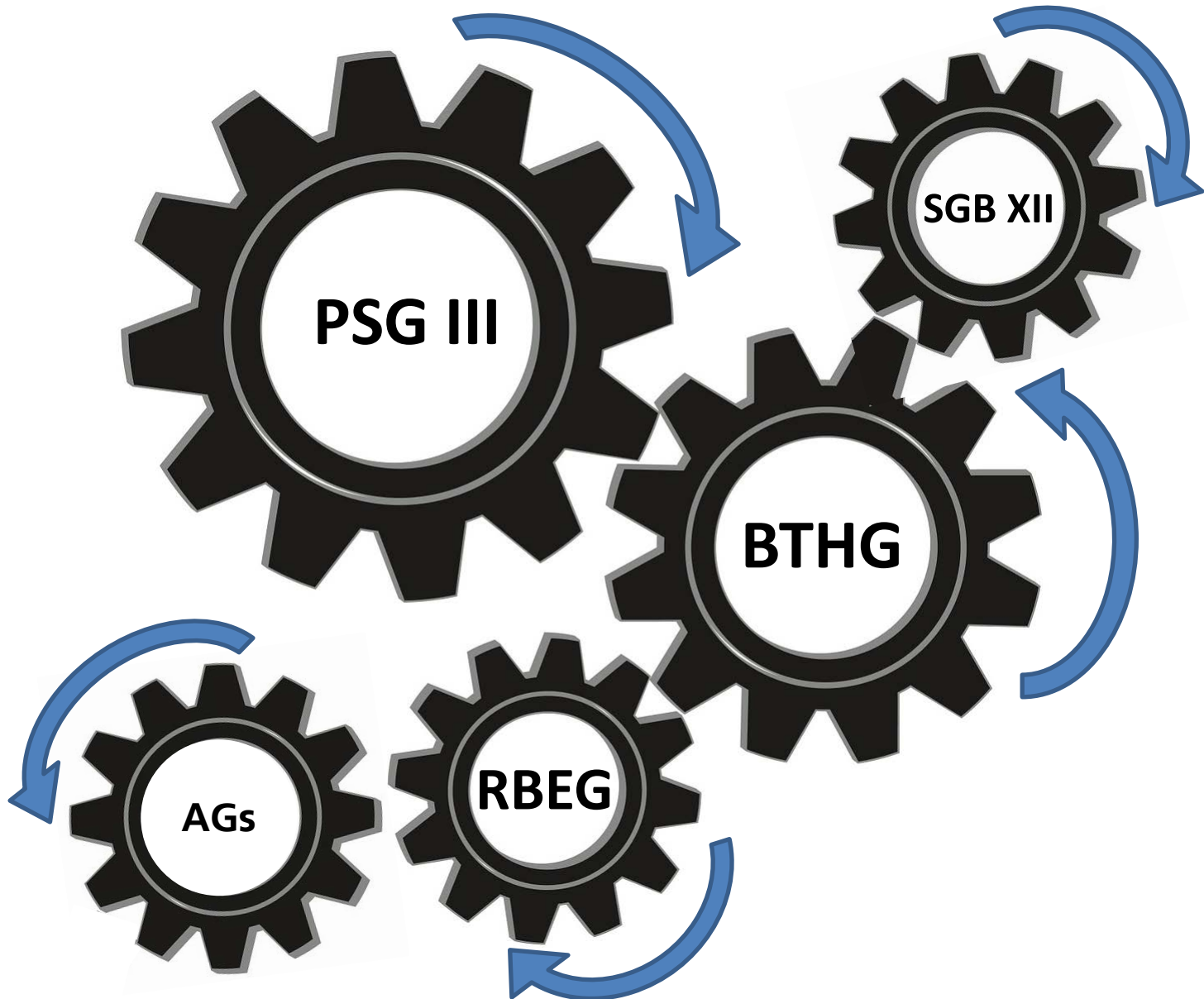
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016

**Gesetz
zur Stärkung der Teilhabe
und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
(Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

Vom 23. Dezember 2016

Der Deutsche Bundestag (01.12.2016) und der Deutsche Bundesrat (16.12.2016) haben das BTHG verabschiedet. Seit dem 23.12.2016 ist das BTHG in Kraft.

Gesetzesmechanik



Wirkungen des BTHG, PSG III und RBEG (1)

Das BTHG (Bundesteilhabegesetz)

- reformiert den 1. Teil des SGB IX (Behinderungsbegriff, Zuständigkeit, Verfahren zur Bedarfsfeststellung, allgemeine Regelungen etc.),
- integriert die Eingliederungshilfe als 2. Teil in das Sozialgesetzbuch IX,
- löst die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe,
- trennt die Leistungen zur Teilhabe von den existenzsichernden Leistungen (→ Grundsicherung/HLU nach SGB II und SGB XII);
- bestimmt das Zugangsverfahren zu den Leistungen (Antrag, Bedarfsermittlung, Bescheid...);
- regelt alle bisherigen Eingliederungshilfeleistungen;
- greift in das öffentliche Vertragsrecht ein (insbesondere Verträge zur Leistungserbringung);
- ändert den Einsatz von Einkommen und Vermögen für Eingliederungshilfe-Leistungen...

Wirkungen des BTHG, PSG III und RBEG (2)

Das PSG II und III (Pflegestärkungsgesetze) → SGB XI

- stellen den neuen, erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriff für das SGB XI und die Hilfe zur Pflege (SGB XII) fest;
- im Zusammenspiel mit dem BTHG wird die Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege neu geregelt.

Das RBEG (Regelbedarfsermittlungsgesetz)

- legt für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt die Regelsätze fest;
- ordnet Menschen mit Behinderung, die alleine, in Wohngemeinschaften oder bei ihren Angehörigen leben, der Regelbedarfsstufe 1 („Haushaltsvorstand“ = 409 €/Monat ab 2017) zu;
- ordnet Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, der Regelbedarfsstufe 2 („Paare“ = 368 €/Monat ab 2020) zu.

Die Einschätzung des BTHG... (1)

Das Gesetzeswerk ist sehr komplex und mögliche Wirkungen auf den Alltag von Menschen mit Behinderung und Mitarbeitenden in Diensten und Einrichtungen werden sich sicher erst im Vollzug klären.

Das BTHG

- setzt die UN-BRK nicht vollständig um, aber es geht Schritte in diese Richtung.
- ist keine Sozialhilfe mehr, doch die Bewilligung der Leistungen folgt weiter ihren Prinzipien.
- erhält alle bisherigen Leistungen der Teilhabe und fügt neue hinzu.
- ermöglicht das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflege.
- hebt bestehende Teilhabeausschlüsse im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht auf.
- ist ein Kompromiss zwischen verschiedensten Anspruchsgruppen:
Er stellt den derzeit durch den Gesetzgeber festgestellten Stand der gesellschaftlichen Übereinkunft zum Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung dar.

Die Einschätzung des BTHG... (2)

Ich beurteile das Erreichte als „unterm Strich“ positiv.

Das heißt nicht, dass ich mit allem einverstanden bin und es in Zukunft keine Probleme gäbe, aber in einigen Gegenstandsbereichen gibt es *nachvollziehbare Verbesserungen und einen Aufbruch in die richtige Richtung.*

Es gilt jetzt, die Gesetzesschelte zurückzustellen und durch handwerklich gute, fachlich begründete und in tragfähigen Bündnissen eingebundene Umsetzungsarbeit Chancen des BTHG zu nutzen und Risiken zu begrenzen.

Wenn das Gesetz positiv wirksam werden soll, werden Menschen mit Behinderung und zugewandte Profis seine Ausführung entsprechend mitgestalten müssen.

Das Gesetz ist noch „im Fluss“ – wir müssen aktiv an den Modellvorhaben und Evaluationsprozessen mitarbeiten und ...

... nach dem Gesetz ist vor der Reform. Es gibt ein Fenster von mindestens sechs Jahren zur „Nachsteuerung“.

O-Ton (18.05.2017):

Nahles will Erfahrungen sammeln und nachsteuern

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles beurteilt das Bundesteilhabegesetz selbstkritisch. Ob es ein gutes Gesetz sei, könne man erst in paar Jahren sagen, sagte die Ministerin auf dem Bundeskongress des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe in Berlin. „Im Moment mache ich noch ein Fragezeichen dahinter.“



BERLIN – Nahles verdeutlichte die Komplexität. Das Gesetz sei nichts weniger als ein Systemwechsel.

Gesetz geht in die Testphase

„Das Bundesteilhabegesetz hat uns enorm gefordert“, sagte Nahles vor 160 Teilnehmern. „Ich habe dieses Gesetz mehr als einmal verflucht.“ Manche Änderungen hätten für enorme Aufregung gesorgt, etwa dass nicht mehr zwischen ambulant und stationär unterschieden werde. Nahles wies darauf hin, dass die Aufhebung immer eingefordert worden sei.

Jetzt geht es für sie darum, praktische Erfahrungen zu sammeln. Für die Arbeitsministerin ist das Gesetz ein lernendes System. Die langen Umsetzungsfristen bis 2023 dienen dazu nachzusteuern, sofern die Ziele nicht erreicht würden. In den kommenden fünf Jahren soll vieles zunächst in Modellregionen getestet werden. Dazu gehörten etwa Assistenzleistungen bei der Ausübung eines Ehrenamtes...

Dem BTHG eigene Überzeugungen und Prinzipien...

- **Behindert ist man nicht, behindert wird man.**
- **Menschen mit Behinderung sollen in ihrer Position gestärkt werden (ggü. LE und LT).**
- **Nicht allgemeine Grundsätze, sondern die individuellen Lebensvorstellungen und Ziele sollen im Mittelpunkt stehen.**
- **Alle relevanten Lebensbereiche (= 9 Aktivitäts- und Teilhabebereiche nach der ICF) sollen berücksichtigt werden.**
- **Leistungsberechtigte entscheiden zukünftig auch über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.**
- **Es gilt der Vorrang anderer Rehabilitationsleistungen vor der Eingliederungshilfe (... aber, Gleichrang mit der SPV !)**
- **Einschränkung des Rückgriffs auf Einkommen und Vermögen**
- **„Rettung wichtiger Sozialhilfeprinzipien“ (Individualisierung, Kontextbezogenheit, Bedarfsdeckung)**

Leitziele des BTHG (allgemein und in der Eingliederungshilfe)

§ 1 - Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen [...] erhalten Leistungen [...], um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. [...]

§ 90 - Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Behinderungsbegriff /

1. Stufe des Leistungszugangs zu Eingliederungshilfeleistungen

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind *Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.*

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Behinderungsbegriff /

2. Stufe des Leistungszugangs zu Eingliederungshilfeleistungen

Nach § 99 SGB IX-neu wird der leistungsberechtigter Personenkreis ab 2023 folgendermaßen bestimmt:

(1) Eingliederungshilfe ist *Personen [...] zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche [...] nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. [...]*

Behinderungsbe

2. Stufe des Leistungs

Nach § 99 SGB

Personenkre

(1) Eingliederun

Beeinträchtigung

Körperfunk

seelischen Funktionen

mit den Barrieren in erheblichem Maße

Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist.

Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in

erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von

Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche [...]

nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich

oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit

personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.

[...]

1. Lernen und Wissensanwendung,

2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,

3. Kommunikation,

4. Mobilität,

5. Selbstversorgung,

6. häusliches Leben,

7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

8. bedeutende Lebensbereiche sowie

9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Behinderungsbegriff /

2. Stufe des Leistungszugangs zu Eingliederungshilfeleistungen

Art. 25 Abs. 5 BTHG führt zur wiss. Evaluation von § 99 SGB IX-neu :

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht in den Jahren 2017 und 2018 die rechtlichen Wirkungen [...] auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe [...]. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen

1. zur Bestimmung des Näheren über die *Anzahl der Lebensbereiche* nach Artikel 25a § 99 Absatz 1 Satz 2,
2. zum Verhältnis zwischen der *Anzahl der Lebensbereiche und dem Ausmaß der jeweiligen Einschränkung* nach Artikel 25a § 99 Absatz 1 Satz 3 und
3. zur *typisierenden Betrachtung von erheblichen Einschränkungen* in den Lebensbereichen nach Artikel 25a § 99 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3

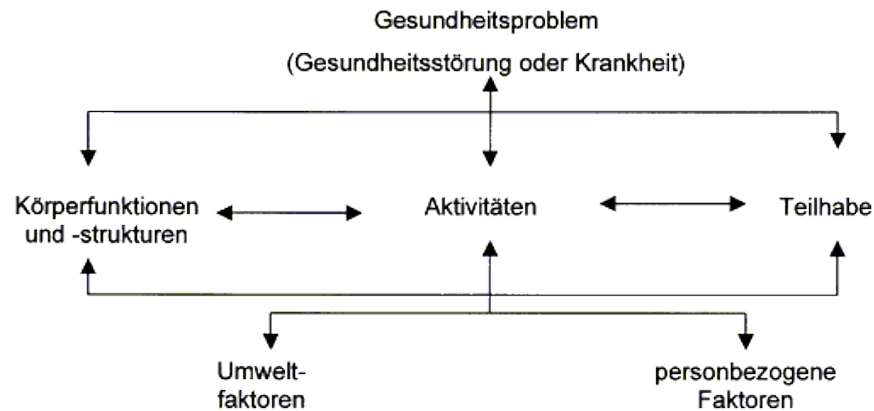
untersucht und konkretisiert werden *mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis des am 31. Dezember 2016 für die Eingliederungshilfe geltenden Rechts beizubehalten und Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach Artikel 25a § 99 Absatz 7 zu geben.*

Zusammenfassung: Behinderung und Leistungszugang

Der allgemeine Behinderungsbegriff beinhaltet die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ (→ §§ 1, 90) ... aber nach der UN-BRK sind die Möglichkeiten zur Teilhabe sind nicht nur zu fördern, sondern *tatsächlich herzustellen und zu gewährleisten*.

Der *Leistungszugang* erfolgt bis 2023 nach den jetzt geltenden, alten Kriterien des SGB XII/EGH-VO. Forschung soll helfen, den Zugang auf den Personenkreis zu begrenzen, der jetzt Leistungen bekommt.

Für das Verständnis von „Behinderung“ und im Zusammenhang der Bedarfsfeststellung wird zukünftig das *bio-psychosoziale Modell der WHO (ICF)* herangezogen.



Alle neun *ICF-Aktivitäts- und Teilhabebereiche* (= Lebensbereiche) werden vollständig bei der Bedarfsfeststellung betrachtet.

Personenzentrierung und Hilfe aus einer Hand

Die *Personenzentrierung* im BTHG hat nichts mit dem Begriff der Gesprächspsychotherapie nach Carl Rogers gemein...

Personenzentrierte Leistungen sind im BTHG auf eine bestimmte Person zugeschnittene, abgestimmte Leistungspakete aus allen leistungsverpflichteten sozialen Sicherungssystemen, die der Person direkt zufließen.

Leistungspaketbausteine können also insbesondere sein:

- Existenzsichernde Leistungen / KdU
- Pflegeleistungen nach XI
- Leistungen der GKV nach SGB V
- Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III
- ...

Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nach SGB IX

Personenzentrierte Leistungen sind also ein koordiniertes „Patchwork“ an individuell zustehenden Leistungen. Sie sollen von den Leistungsträgern „wie aus einer Hand“ erbracht werden (= bürgerfreundlich).

1. Mitbestimmung WfbM
2. Frauenbeauftragte WfbM
3. Mehr Geld für WfbM-Beschäftigte

(Anhebung AFÖG → 52 € und Anhebung der Bezugsgrenze von 299 € → 351 € sowie Anpassung der Anrechnungsbeträge bei der Grundsicherung/HLU)

01.01.2017 bzw.

Reformstufe 1

- Ab 1.1.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3

- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

Reformstufe 4

BTHG – Zeitperspektive

1. Allg. Teil des SGB IX (1. Teil)
2. Budget für Arbeit
3. Andere Anbieter
4. Gesamtplanverfahren in der EGH

Nach Verkündung
01.01.2017 bzw. 01.04.2017

Reformstufe 1

- Ab 1.1.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Reformstufe 2

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

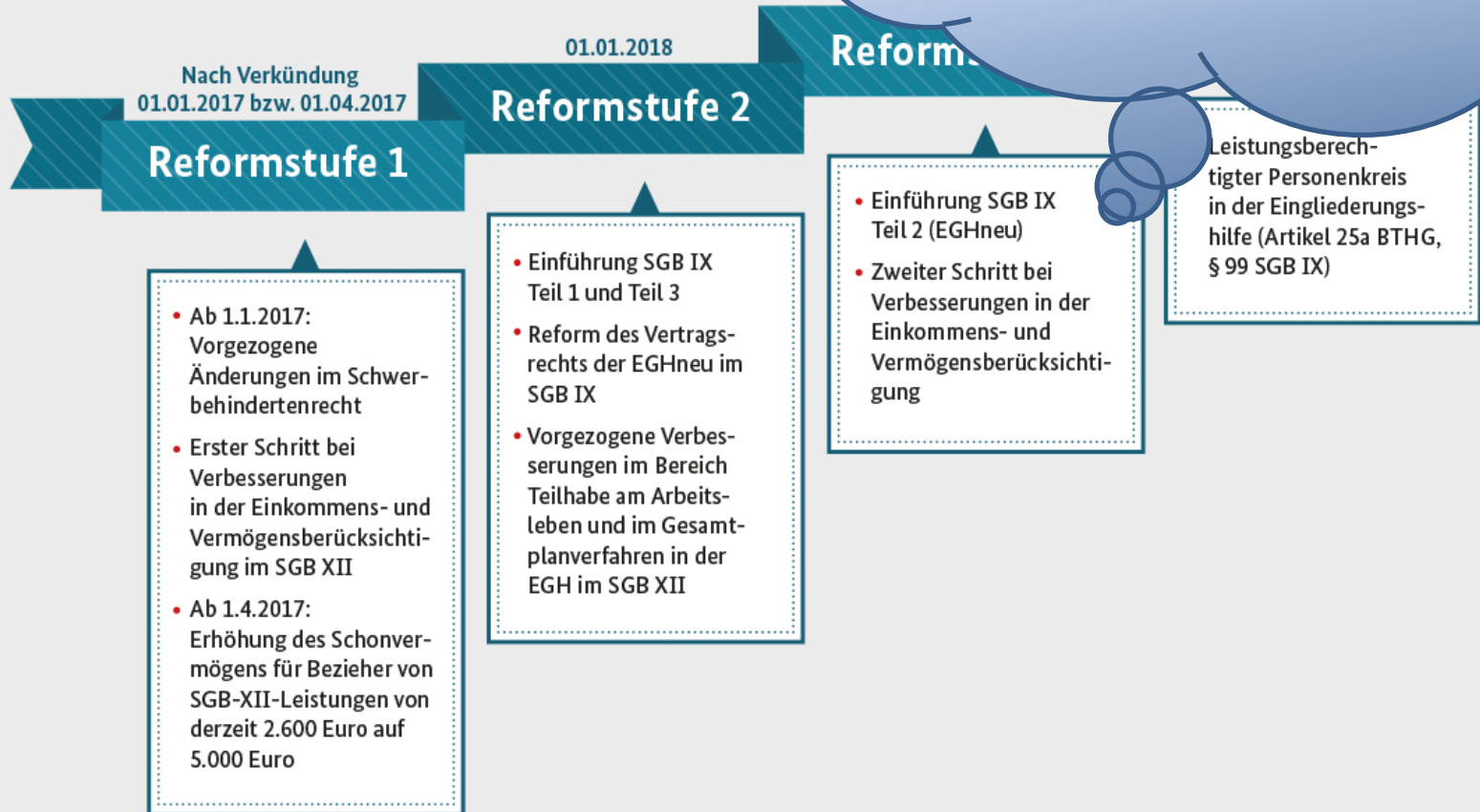
- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

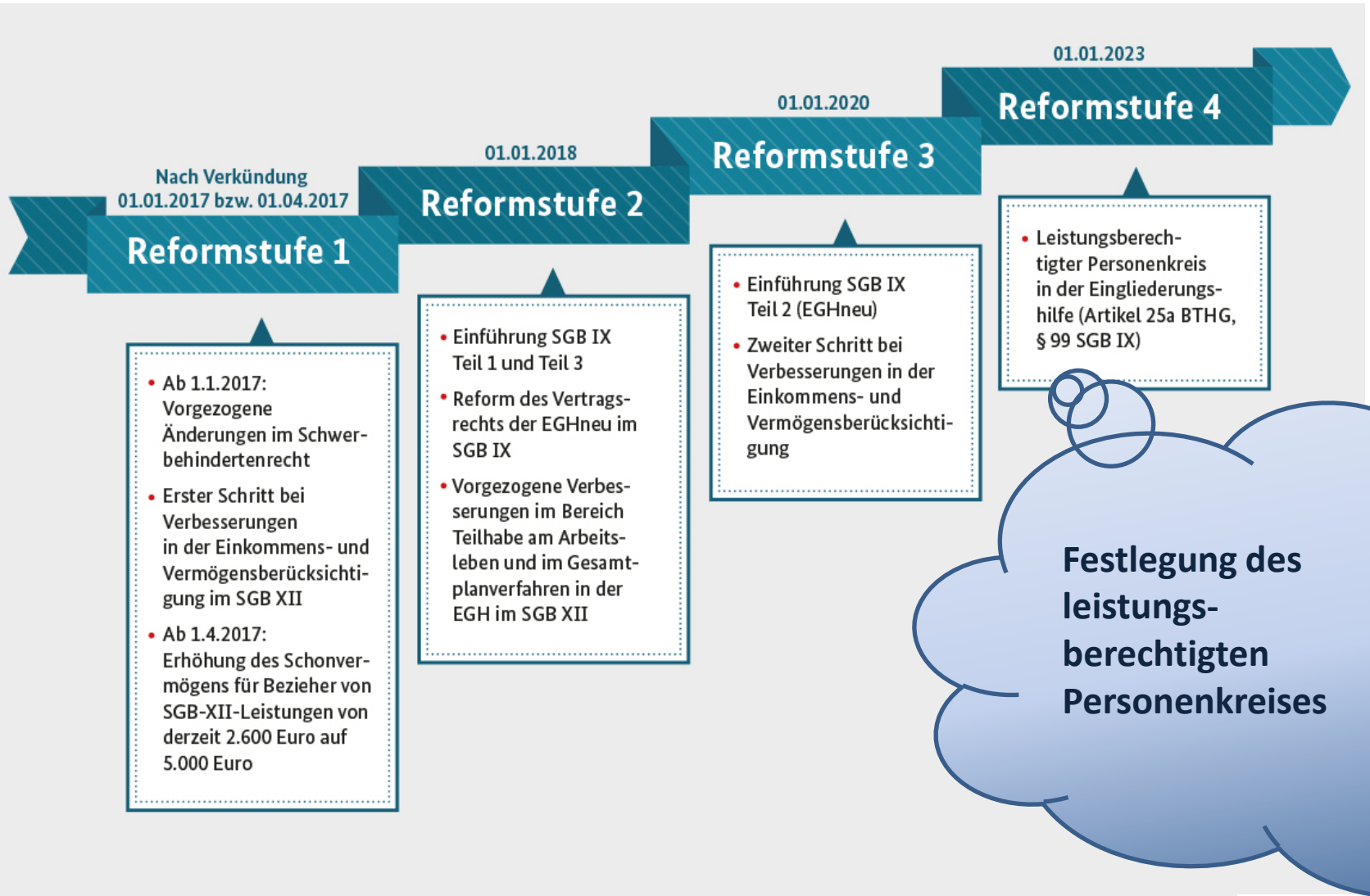
4

BTHG – Zeitperspektive

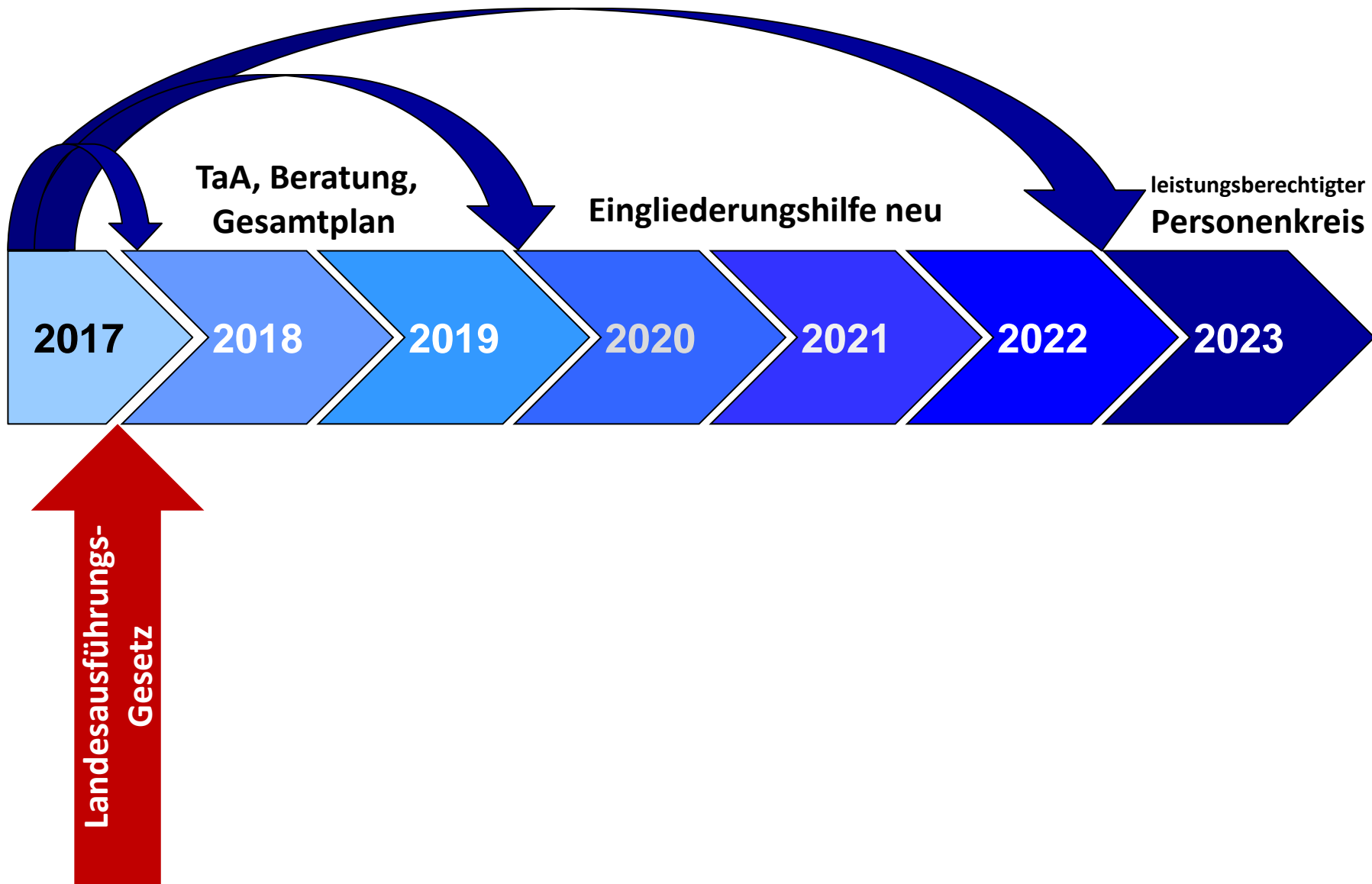
1. EGH im SGB IX (2. Teil)
2. Existenzsicherung
3. Trennung der Leistungen



BTHG – Zeitperspektive



Schrittweise in die Umsetzung...



Wichtige landesbezogene Regelungen

- **Zuständigkeitsregelungen** § 94 Abs. 1 SGB IX neu
- **Verfahren und Instrumente der Bedarfsermittlung** §§118 und 142 SGB IX neu
- **Anlassbezogenes Prüfungsgeschehen** § 128 SGB IX neu
- **Flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote sichern und EGH-Träger beim Sicherstellungsauftrag unterstützen** § 94 Abs. 3 SGB IX neu

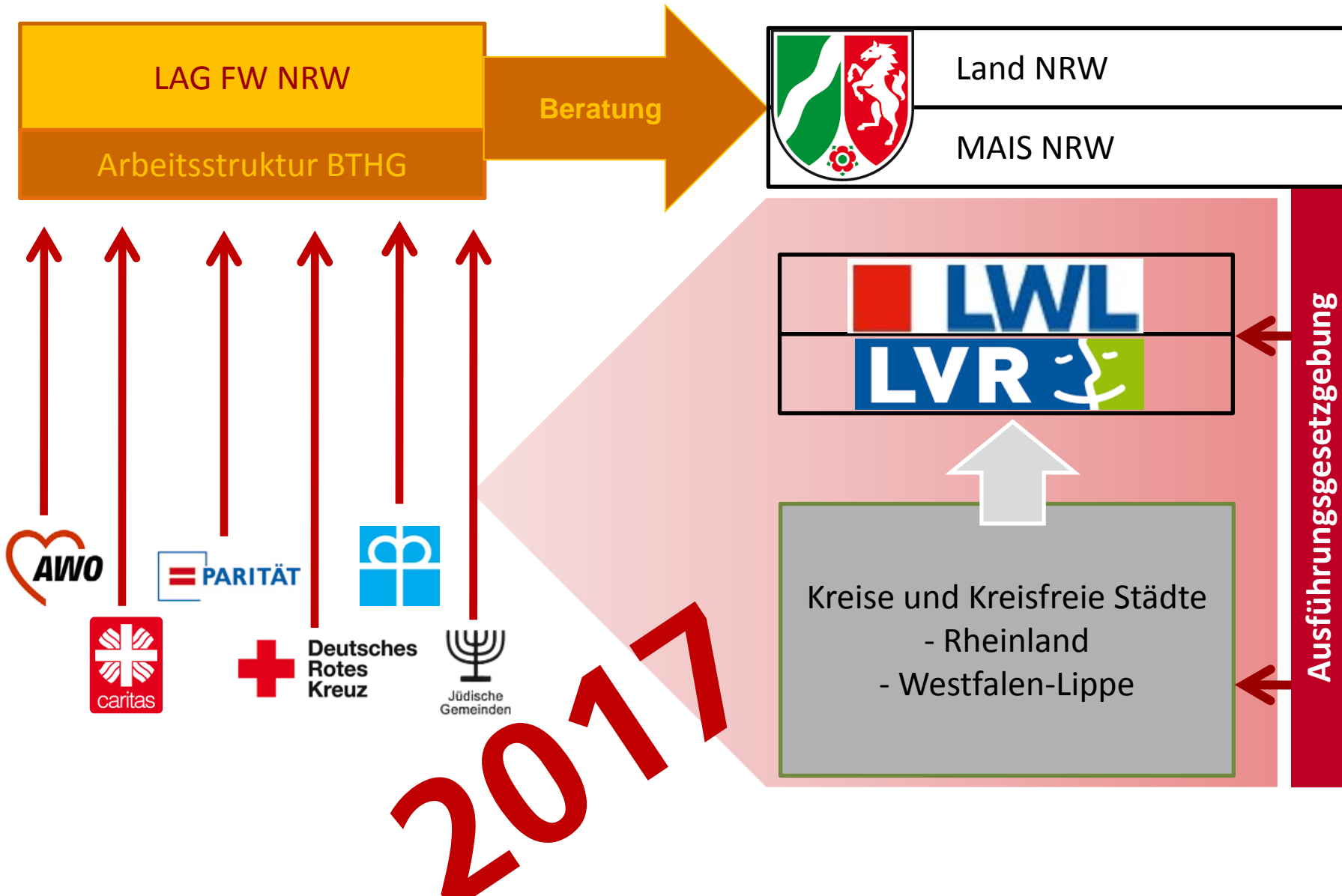
- **Budget für Arbeit (Höhe des Lohnkostenzuschusses)** § 61 SGB IX neu
- **Frühförderung (andere Einrichtungen, Abrechnungsmodalitäten)** § 46 SGB IX neu
- **Festlegung der Interessenvertretungen für die LRV** § 131 Abs. 5 SGB IX neu
- **Zusammensetzung und Arbeitsweise NRW-AG-EGH festlegen** § 94 Abs. 4 SGB IX neu
- **Mitwirkung der LAG NRW und von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei der Evidenzbeobachtung** § 94 Abs. 5 SGB IX neu
- **Festlegung der Arbeitsbedingungen der Schiedsstellen** § 133 Abs. 5 SGB IX neu
- **Gestaltung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** § 32 SGB IX neu

<https://www.diakonie-rwl.de/themen/behinderung/positionen>

<https://www.diakonie-rwl.de/fachverband/behinderung-und-psychiatrie>

2017

... was ist zu tun? → Ebene LAG FW / Land NRW



... was ist zu tun? → Ebene LAG FW NRW (1)

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege in NRW hat sich zu den wichtigen Themen der landesbezogenen Umsetzung (Ausführungsgesetzgebung) eine Meinung gebildet.

Dies wurde in der „Vorläufigen Positionierung zu Fragen der Umsetzung des BTHG in NRW-Landesrecht“ zusammengefasst und in den Diskurs mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales (24.05.2017) und weiteren wichtigen Akteuren im Land eingebracht.

Bis zum 31.12.2017 muss das Ausführungsgesetz vom Parlament beschlossen sein.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
Hilfen für Menschen mit Behinderung

se-hrhm@paritaet-nrw.org

Vorläufige Positionierung zu Fragen der Umsetzung des BTHG in NRW-Landesrecht des Arbeitsausschusses Hilfen für Menschen mit Behinderung

Stand: 07.06.2017

Vorbemerkung

Mit dem Schreiben der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände und der LAG NRW vom 26.01.2017 an die derzeitige Ministerpräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden im Landtag hat die LAG FW sich zu wesentlichen Eckpunkten einer anzustrebenden landesrechtlichen Umsetzungspositioniert.

Der Hauptausschuss der LAG FW hat sich darauf ausgesprochen, die Positionierung aus dem gemeinsamen Schreiben wesentlicher Rahmen für Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW) sein soll. Die hier vorgelegte vorläufige Positionierung beachtet diese grundsätzliche Festlegung und konkretisiert einzelne Fragestellungen entlang der Beratungsgebiete aus der vergangenen Woche.

Die LAG FW setzt sich weiterhin für die selbstbestimmte Lebensgestaltung des Landes in der Zuständigkeitsregelung ein. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, wird die LAG FW sich für die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 in NRW einsetzen. Die Verantwortung liegt dann ggf. bei der Landesregierung und dem Landtag.

Die nachstehende Positionierung erfolgt entlang der Gliederungsstruktur des MAIS durch den Ministerpräsidenten vom 24.05.2017.

1. Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe
Das MAIS NRW hat mit der Einbindung von Bund und Ländern Szenarien entwickelt, in welcher Weise ein oder mehrere Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt werden und bei welchem Träger die Verantwortung für die Umsetzung der Leistungen liegen sollte.

1.1. Vorbemerkung

Grundsätzlich besteht für die LAG FW kein Zweifel, dass die beiden Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland auch zukünftig die überörtlichen Eingliederungshilfsträger sein sollen. Für die Regelungen im Detail ist die Einbettbarkeit der Lebenshilfe in NRW ein entscheidender Maßstab.

Vereinbarungskaskade zur Erbringung von Leistungen

(§ 131 SGB IX-neu)

Gesetzlicher Rahmen (SGB IX-neu)



2018: Bundesempfehlungen



2018/2019: Landesrahmenverträge



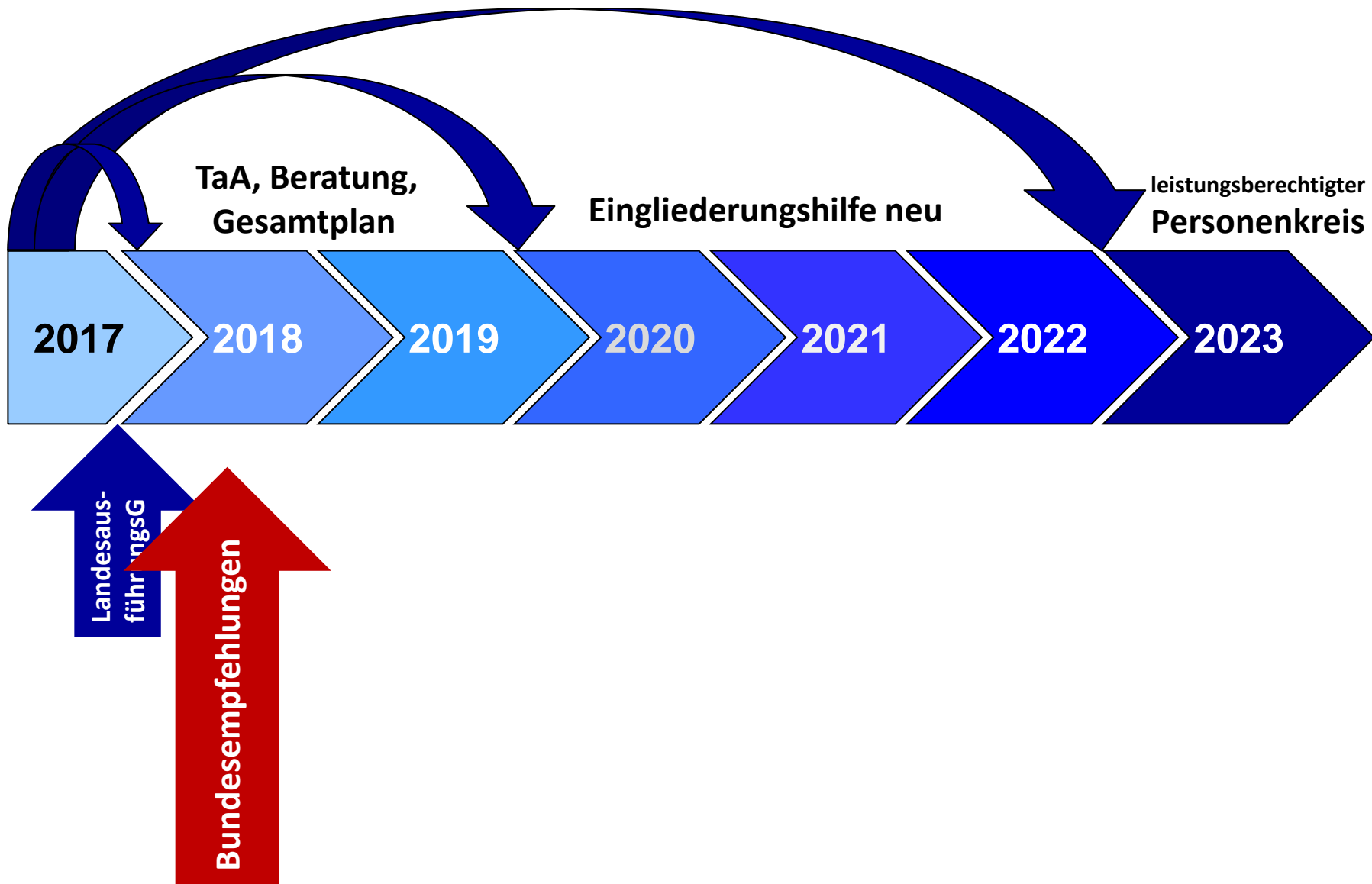
**2019: Vereinbarungen auf
Einrichtungsebene**



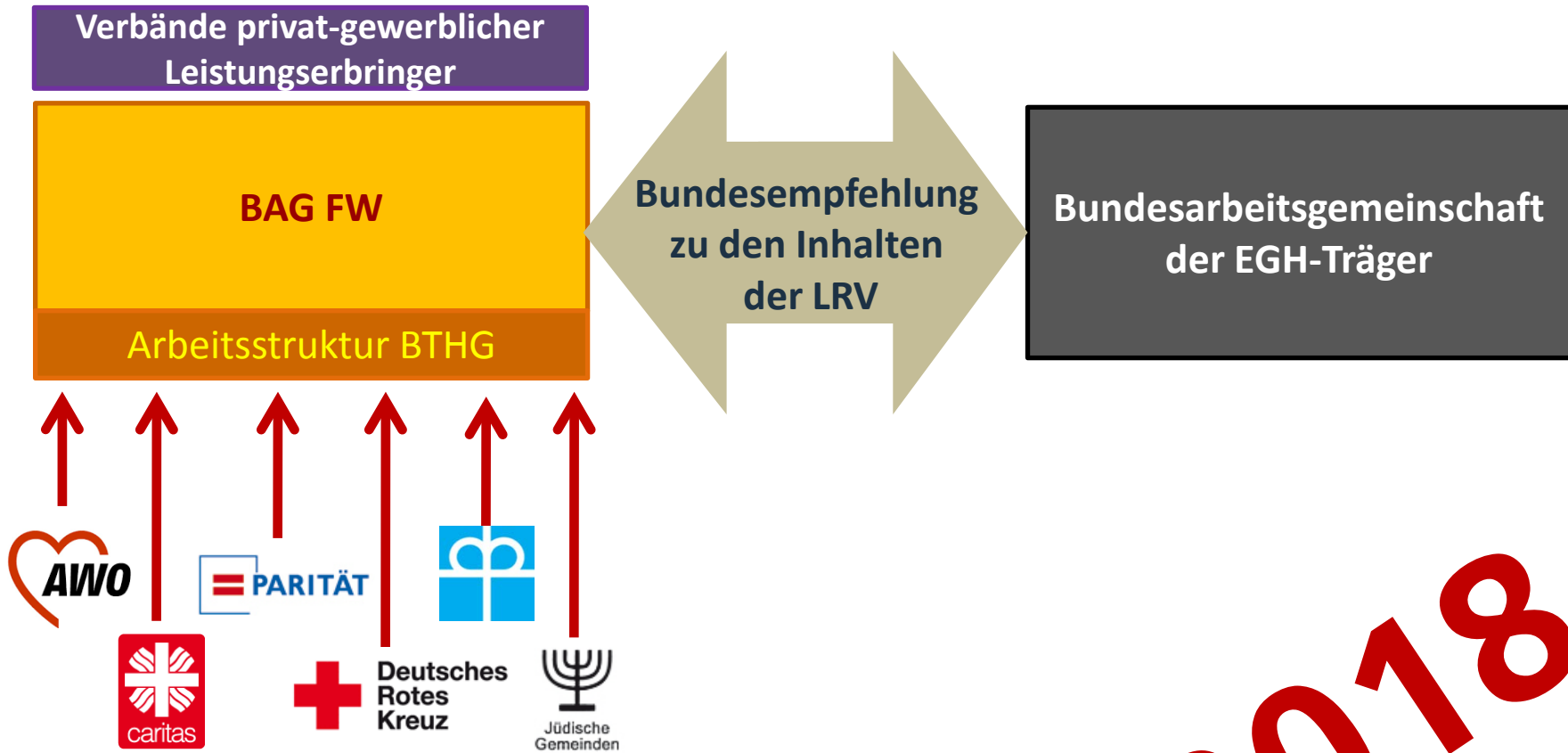
[konkrete Leistungserbringung]

2018+
2019

Schrittweise in die Umsetzung...

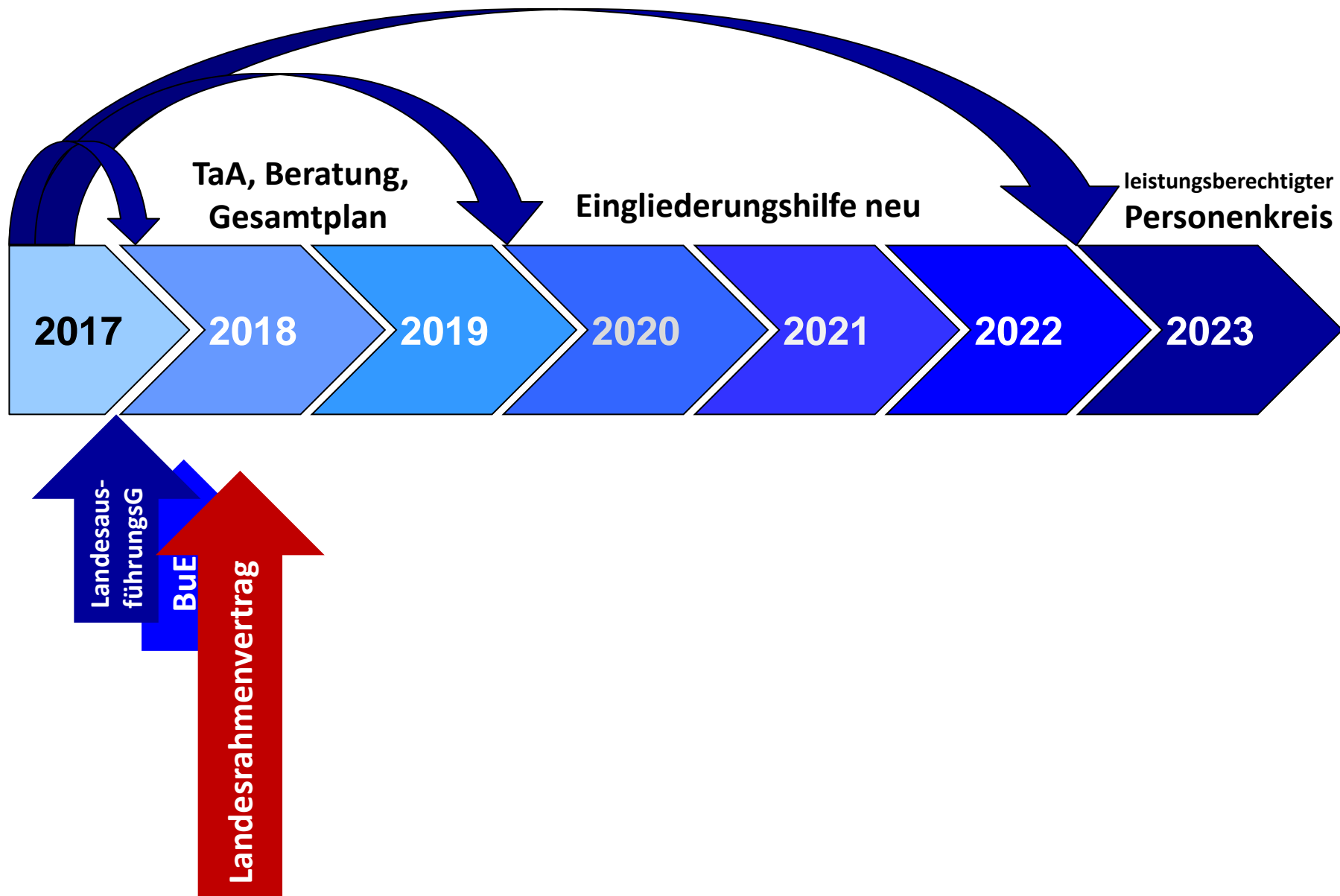


... was ist zu tun? → Ebene BAG FW / EGH-Träger



2018

Schrittweise in die Umsetzung...



... was ist zu tun? → Ebene LAG FW / Land NRW



Land NRW
MAIS NRW

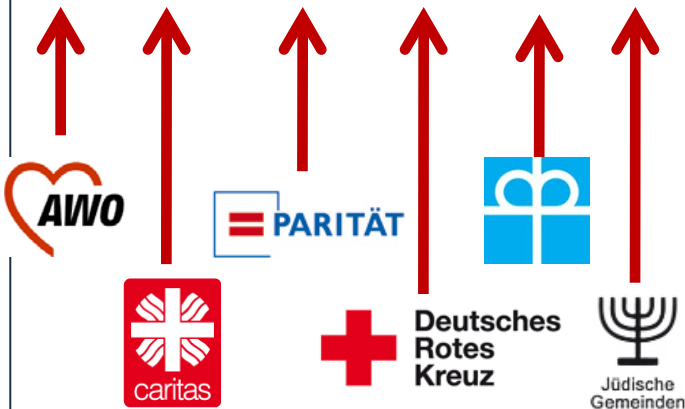
Verbände privat-gewerblicher Leistungserbringer

LAG FW NRW

Arbeitsstruktur BTHG



LWL
LVR

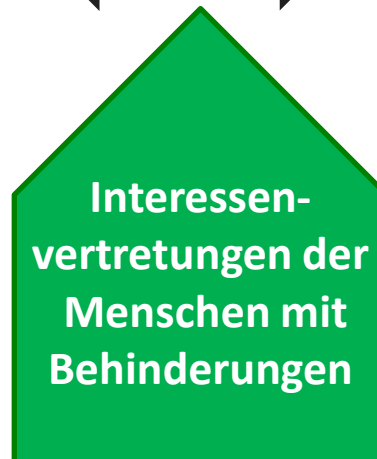


AWO

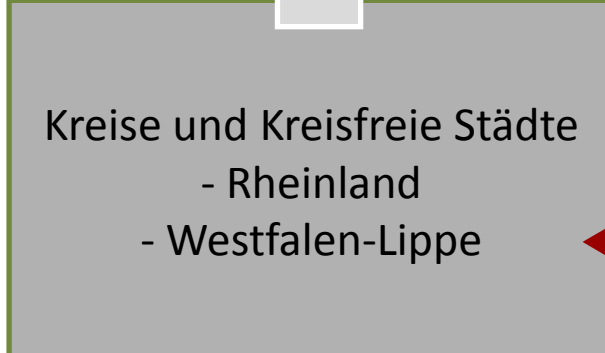
PARITÄT

Deutsches Rotes Kreuz

Jüdische Gemeinden



Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen



Kreise und Kreisfreie Städte
- Rheinland
- Westfalen-Lippe

Ausführungsgesetzgebung

... was ist zu tun? → Ebene LAG FW / EGH-Träger

Landesrahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen:

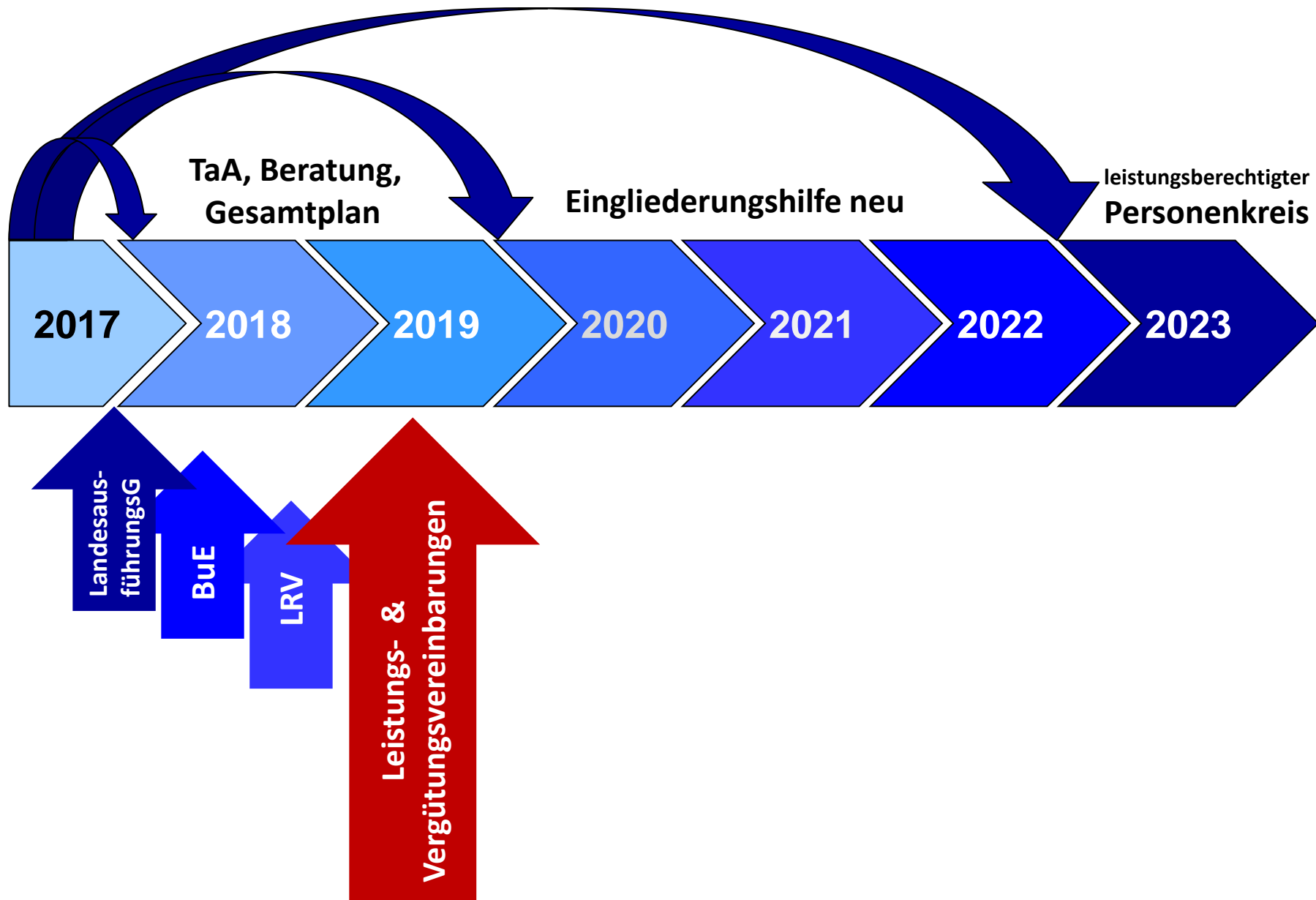
- nähere Abgrenzung der den *Vergütungspauschalen und –beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile*,
- Zusammensetzung der *Investitionsbeträge*,

... alles neu!?

- *Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile*,
- *Festlegung von Personalrichtwerten* oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- Grundsätze und Maßstäbe für die *Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit* der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von *Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen* und
- Verfahren zum *Abschluss von Vereinbarungen*

2018

Schrittweise in die Umsetzung...



... was ist zu tun? → Ebene Einrichtungen/ EGH-Träger

Einrichtungsindividuelle Verträge abschließen:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (**Leistungsvereinbarung**) und
2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (**Vergütungsvereinbarung**).

... was ist zu tun? → Ebene Einrichtungen/ EGH-Träger

Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung:

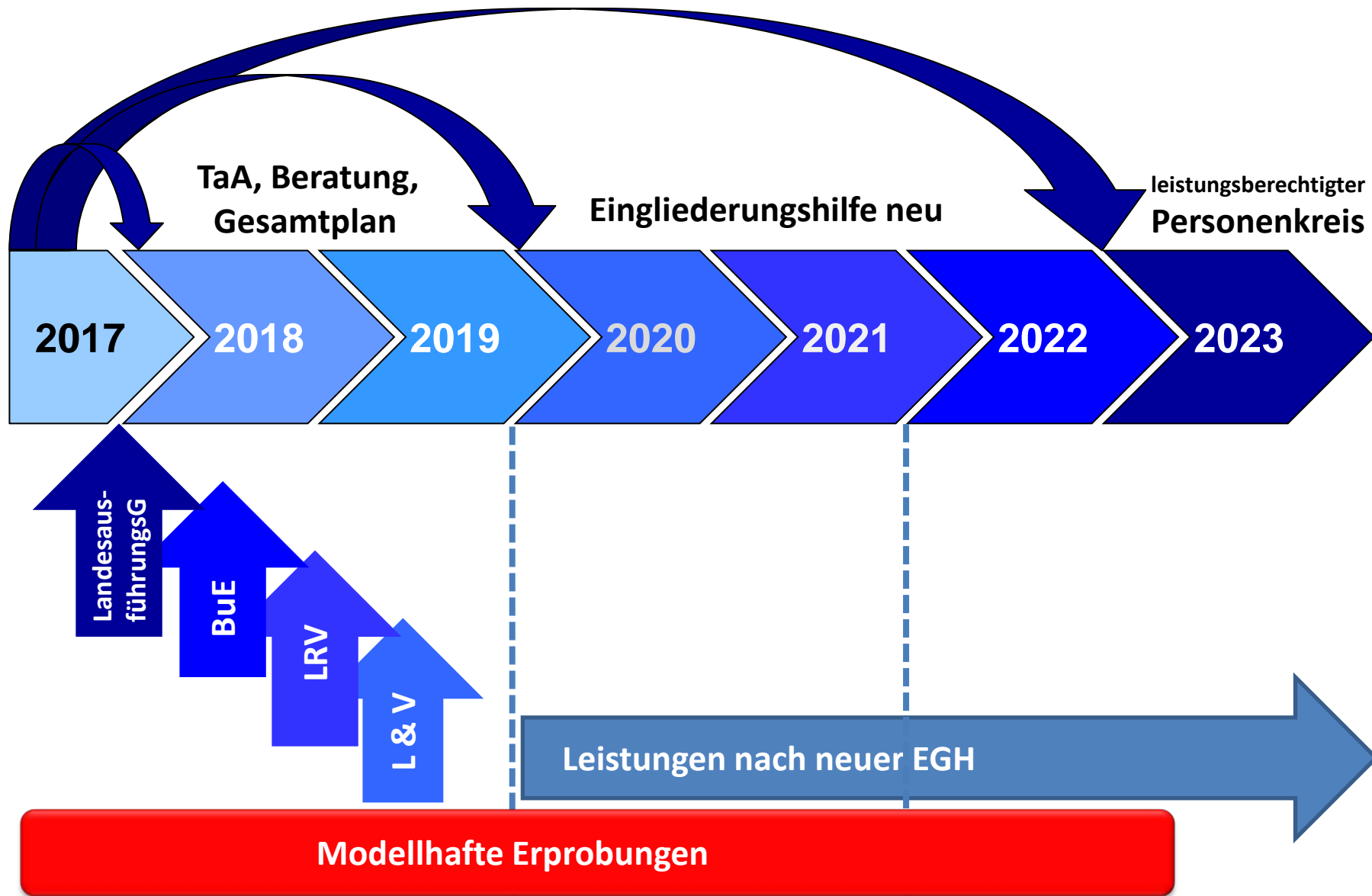
1. der zu betreuende **Personenkreis**,
2. die erforderliche **sächliche Ausstattung**,
- 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen** der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der **personellen Ausstattung**,
5. die **Qualifikation des Personals** sowie
6. soweit erforderlich, die **betriebsnotwendigen Anlagen** des Leistungserbringers.

... was ist zu tun? → Ebene Einrichtungen/ EGH-Träger

Inhalte der Vergütungsvereinbarung:

- 1. Leistungspauschalen** (unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale bei Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und Maß des Notwendigen)
- 2. differenziert nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen (sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte)**
- 3. andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen**

Schrittweise in die Umsetzung...



Modellhafte Erprobung (Artikel 25 Abs. 2, 3 und 5)

Zu den wesentlichen Regelungsbereichen in Artikel 1 Teil 2 BTHG, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten und von der modellhaften Fallbearbeitung umfasst sind, gehören:

1. die **Einkommens- und Vermögensanrechnung** (§ 135 ff. SGB IX)
2. die **Assistenzleistungen** in der Sozialen Teilhabe, insbesondere Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben (§ 78 i.V.m. § 113 SGB IX),
3. die Umsetzung des **Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege** (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX),
4. die Prüfung der **Zumutbarkeit und Angemessenheit** (§ 104 SGB IX),
5. die Möglichkeit der **gemeinschaftlichen Leistungserbringung** (§116 SGB IX),
6. die **Abgrenzung** der neuen Leistungen der **Eingliederungshilfe** nach Art. 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (**existenzsichernde Leistungen**) und
7. die **Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung**, insbesondere soweit sie Gegenstand des **Gesamtplanverfahrens** sind.

Zusätzlich wird der **leistungsberechtigte Personenkreis (§ 99 SGB IX-neu)** wissenschaftlich ermittelt (Art. 25 Abs. 5).

O-Ton (18.05.2017):

Nahles will Erfahrungen sammeln und nachsteuern [...]



Modellregionen in jedem Bundesland

In jedem Bundesland werde es Modellregionen geben. Die Ergebnisse aus den Projekten würden wissenschaftlich ausgewertet. Im Mai soll die Förderrichtlinie veröffentlicht werden.

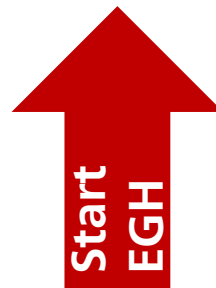
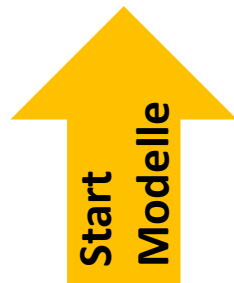
„In den Modellregionen sammeln wir die Erfahrungen, bevor wir die Umsetzung deutschlandweit auszurollen“, erläuterte die Ministerin.

Die Leistungserbringer und Leistungsträger sollen Zeit haben, sich auf das Gesetz einzustellen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge werde die Umsetzung begleiten und als Forum zum regelmäßigen Austausch dienen. Gestartet werde im Mai. „Wir wollen keine Zeit verplempern“, sagte Nahles. [...]

Die Bundesarbeitsministerin sicherte den Trägern auch zu, sich der Leistungstrennung in den Wohnheimen noch einmal anzunehmen. [...]

Modellhafte Erprobung (Artikel 25 Abs. 2 und 3) - Durchführ

1. Veröffentlichung der **Förderrichtlinie**
(voraussichtlich vor dem Sommer 2017)
2. Die zukünftigen EGH-Träger erarbeiten einen **Erprobungsplan** (Antrag bis spätestens 30.09.2017)
3. Das **Landesministerium prüft** die Erprobungsvorhaben und gibt zum zur Förderfähigkeit
(bis spätestens 31.10.2017)
4. Das **BMAS entscheidet im Einvernehmen mit den Landes** die Förderung der Projekte im Rahmen der „Länderbudgets“ (amt 1 €) und erteilt Förderbescheide (bis 31.12.2017)



Wo fällt welche Entscheidung? ... und was ist der Platz?

Die Entscheidung über Leistungen fällt an 2018 in der Teilhabeplankonferenz bzw. Gesamplankonferenz. Dazu müssen die möglichen Leistungen vereinbart sein.

Der „Platz“ ist nicht (mehr) die Bundesgesetzgebung!
→ wir haben ein Gesetz!

Die „Plätze“ sind bis derzeit (2017-2020) im Wesentlichen die Bundesländer (→ Ausführungsgesetzgebung bis Ende 2017) und die Vereinbarungen zwischen Eingliederungshilfeträgern und Leistungserbringern auf der Landesebene (Landesrahmenvertrag bis Ende 2018?).

Wirkungen ...

Hilfebedarfsfeststellung im Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren

Antrag  **Bescheid**

- **Beratung**
- **Antrag**
- **Verfahren**
- **Instrumente**
- **Leistungen**



**Vielen Dank für
Ihre Geduld und
Ihr Interesse.**

Michael Conty
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Grete-Reich-Weg 9 | 33617 Bielefeld
michael.conty@bethel.de
www.bethel.de